

# Koalitionsvertrag

über die Bildung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen  
für die Wahlperiode 2019/2020

zwischen der  
**Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Fachschaftsmitglieder - ADF**  
und der  
**Liberalen Hochschulgruppe - LHG**

(im Folgenden: Vertragsparteien)

## I. Grundsätze

### § 1 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Legislaturperiode 2019/2020, rückwirkend mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes (im Folgenden: StuPa) beginnend am 11.03.2019, gemeinsam den Allgemeinen Studierendenausschuss (im Folgenden: AStA) der Universität Göttingen zu bilden und zu unterstützen.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich dabei auf kooperatives Arbeiten im Kompetenzbereich des AStA und darüber hinaus auf ein grundsätzlich gemeinsames Auftreten im Studierendenparlament, seinen Ausschüssen und Kommissionen.
- (3) Die Vertragsparteien handeln grundsätzlich im Einvernehmen und auf Grundlage der in diesem Koalitionsvertrag festgelegten Leitlinien.
- (4) Im Konfliktfall kann der Mediationsausschuss nach § 28 f. einberufen werden.

### § 2 Politische Leitlinien

- (1) Der gemeinsam getragene AStA ist den Interessen der Studierendenschaft der Universität Göttingen in ihrer Vielfalt verpflichtet; er vertritt ihre hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange in der Universität und der Gesellschaft und nimmt ausschließlich in diesem Sinne ein politisches Mandat wahr.
- (2) Der AStA wirkt aktiv und konstruktiv im Sinne der Studierenden auf hochschulpolitische Entwicklungen ein und kommt seinem Bildungsauftrag im Sinne politischer Informations- und Bildungsveranstaltungen nach gem. § 20 Abs. 1 S. 5 f. NHG.
- (3) Neben der Vertretung der studentischen Interessen unterstützt der AStA die Göttinger Studierenden durch das Anbieten von verschiedenen, wenn möglich kostenlosen, Serviceleistungen.

- (4) Die Basis der Zusammenarbeit bilden das Niedersächsische Hochschulgesetz, die Verfassung des Landes Niedersachsen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
- (5) Der AStA gestaltet seine Arbeit und die Verwendung der studentischen Gelder transparent. Er geht effizient mit den von der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mitteln um.
- (6) Über das Stattfinden von Veranstaltungen und das Abgeben von Stellungnahmen entscheiden die Referate des AStA in gemeinsamem Einvernehmen.
- (7) Der AStA stärkt die satzungs- bzw. ordnungsgemäßen Interessenvertretungen der Studierenden in studentischer und akademischer Selbstverwaltung sowohl an den Fakultäten als auch in den Gremien der zentralen Selbstverwaltung. Dazu bietet der AStA u.a. Informations- und Diskussionsveranstaltungen für studentische Gremienvertreter. Der AStA sieht die Fachschaften an den Fakultäten als die beste Vertretung für die Partikularinteressen dort an und arbeitet auf eine Stärkung und engere Zusammenarbeit mit diesen hin. Der AStA versteht sich als eine Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit den Fachschaften.
- (8) Der AStA wirkt auf eine stärkere demokratische Legitimation der studentischen Vertreter in den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung hin, insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung.
- (9) Der AStA beteiligt sich an der inner-universitären Diskussion und der Entscheidung über die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel; die Vertragsparteien wirken ferner darauf hin, dass innerhalb der Studierendenschaft ein transparenter Dialog über die Mittelverteilung ermöglicht und geführt wird.
- (10) Der AStA arbeitet zur Erreichung bestimmter politischer Ziele, zur Durchführung von Veranstaltungen und einer verbesserten Öffentlichkeitswirkung mit anderen Gruppen und Einzelpersonen zusammen, sofern deren Wirken nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet ist.
- (11) Der AStA und die Vertragsparteien setzen sich für den Erhalt der Verfassten Studierendenschaft sowie für eine stärkere studentische Mitbestimmung ein.

## **II. AStA-Organisation**

### **§ 3 Referate**

- (1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, den AStA ausschließlich aus den fünf Pflichtreferaten Vorsitz, Finanzen, Außen, Hochschule und Soziales zu bilden. Darüber hinaus streben die Vertragsparteien keine weiteren Referate an.
- (2) Der AStA-Vorsitz, das Hochschul- und das Außenreferat werden von der ADF besetzt. Das Finanz- sowie das Sozialreferat werden von der LHG besetzt. Im Falle eines außerordentlichen Rücktritts kann die Verteilung der Referate nach Empfehlung des Mediationsausschusses neu verhandelt werden. Die stellvertretende Vorsitzende wird von der LHG gestellt, der stellvertretende Finanzreferent wird von der ADF gestellt.

(3) Den Referaten können Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (im Folgenden: SB) unterstellt werden, welche diese bei der Erreichung ihrer Aufgaben unterstützen.

#### **§ 4 Ergänzungen zur Geschäftsordnung**

(1) Der AStA verabschiedet auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung in den in diesem Paragraphen niedergelegten Punkten gelten als Änderung des Koalitionsvertrages.

(2) Entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft gegenzeichnungsbefugt ist der AStA-Vorsitzende.

(3) Die Vertretung des AStA im Falle der Verhinderung des AStA-Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die AStA-Sitzung, die aus dem Vorsitzenden und den Referentinnen und Referenten als stimmberechtigten Mitgliedern besteht, tagt in der Regel einmal pro Woche an einem für jedes Semester und die Semesterferien vorher festzulegenden, adäquat bekannt zu machenden Termin. Die Protokolle der AStA-Sitzungen werden im Rahmen der jeweils folgenden AStA-Sitzung genehmigt und dann schnellst möglich auf der Webseite des AStA veröffentlicht.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Angehörigen der Koalitionsgruppen sind eingeladen ihre Ideen und Vorschläge in die Arbeit des AStAs einzubringen. Mögliches Format dafür ist vor allem die Teilnahme an der AStA-Sitzung.

(6) In dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung durch das Einvernehmen von jeweils zwei AStA-Mitgliedern der Vertragsparteien getroffen werden. Der AStA-Vorsitzende ist in jedem Fall an der Entscheidung zu beteiligen, der Finanzreferent ist in finanziellen Angelegenheiten zu beteiligen.

(7) Über die Aufteilung der dem AStA zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten entscheidet die AStA-Sitzung gemäß ONS.

(8) Bei Stimmgleichheit im Rahmen der AStA-Sitzung entscheidet die Stimme des AStA-Vorsitzenden.

(9) Eine Referentin bzw. ein Referent oder ein Mitglied einer der beiden Koalitionspartner kann auf einer AStA-Sitzung die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Antrag stattgeben.

(10) Findet der AStA keine gemeinsame Position zu einem Sachverhalt, so verhält er sich neutral.

#### **§ 5 AStA-Vorsitz**

(1) Der AStA-Vorsitz ist zuständig für die Repräsentation und Organisation des AStA. Weiter obliegen ihm die interne IT und EDV. Der AStA-Vorsitz verfügt über eine Unterstützungs-SB, die dem Vorsitz in seiner täglichen Arbeit zu arbeitet.

(2) Der AStA-Vorsitz ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit des AStA zuständig. Hierzu wird dem AStA-Vorsitz die SB-Stelle für Layout und Öffentlichkeit

unterstellt; zu den ihr zugehörigen Aufgaben gehören Plakate und andere Druckerzeugnisse sowie die Pflege der Homepage und der Webauftritte (Homepage und Social Media).

(3) Pressemitteilungen bedürfen der Zustimmung des AStA-Vorsitzenden. Alle Vertragsparteien müssen im Voraus über eine Pressemitteilung in Kenntnis gesetzt werden.

(4) Dem AStA-Vorsitz sind die aktuellen Passwörter und Admin-Rechte der Webauftritte des AStA vorzulegen.

(5) Der AStA-Vorsitz zeichnet zudem verantwortlich für die Verhandlung der Semestertickets der Studierendenschaft der Universität Göttingen. Die entsprechenden SB-Stellen sind ihm zugeordnet.

### **§ 6 Hochschulreferat**

(1) Das Hochschulreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität Göttingen im Innenverhältnis betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf inneruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen; hierzu zählen u. a. die Begleitung von Lehrevaluationen sowie die Ausgestaltung der Studiengänge, im Besonderen auch die Unterstützung der studentischen Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter an den Fakultäten, sowie die Begleitung der universitären Bestrebungen zur Systemakkreditierung. Überdies ist das Hochschulreferat subsidiär zuständig für Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Rolle als selbst organisierte Teilkörperschaft betreffen; hierzu zählen beispielsweise die Koordination mit der FSRV bzw. einzelnen Fachschaften, die Begleitung und Koordinierung der Evaluation der Organisationssatzung sowie die Evaluation bzw. Schaffung der darin vorgesehenen Ordnungen. Außerdem obliegt ihm die Durchführung der Urabstimmung in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung.

(2) Das Hochschulreferat erfüllt seine Aufgaben u.a. durch das Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, die Erarbeitung von Stellungnahmen, Konzepten und Informationsmaterial sowie die Kontaktsuche zu Entscheidungsträgern innerhalb der Universität.

(3) Das Hochschulreferat ist außerdem zuständig für die Erstsemesterbetreuung des AStA.

(4) Dem Hochschulreferat werden die dauerhaften SB-Stellen im Bereich Erstbetreuung, Initiativenförderung und Unterstützung unterstellt. Diese arbeiten eng mit der Universität und außeruniversitären Partnern zusammen, um ihre Ziele zu erreichen.

### **§ 7 Finanzreferat**

(1) Das Finanzreferat ist zuständig für die Erfüllung der ihm nach der Finanzordnung der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben sowie die Projektverwaltung inkl. der AStA-internen Budgetierung im Rahmen des Projektmanagements und das Projekt-Controlling als solches mit Hilfe der Unterstützung durch SB-Stellen..

(2) Das Finanzreferat ist für die Koordinierung der Nutzung des Stilbrvchs in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden zuständig.

### **§ 8 Außenreferat**

(1) Das Außenreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft im Außenverhältnis zu hochschulpolitischen Entscheidungsträgern berühren, insbesondere die Einflussnahme auf außeruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierendenschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen.

(2) Das Außenreferat erfüllt seine Aufgaben u.a. durch die Erarbeitung von Konzepten und Informationsmaterial, die Kontaktsuche zu Entscheidungsträgern auf Landes- und Bundesebene, die Zusammenarbeit mit anderen ASten sowie dem Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

(3) Dem Außenreferat ist der Bereich Kultur und der entsprechenden SB-Stellen zugeordnet.

### **§ 9 Sozialreferat**

(1) Das Sozialreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die sozialen und diversitätsbezogene Belange der Studierendenschaft betreffen; hierzu zählt beispielsweise Studienfinanzierung (BAföG, Kredite, Stipendien), studentische Arbeitsverhältnisse (HiWis, Nebenjobs), Mietrecht, Wohnungsnot, Rundfunk-Gebühren sowie Diskriminierungsfragen; insbesondere unterstützt das Sozialreferat die Studierenden durch das Angebot einer kostenlosen Sozialberatung.

(2) Das Sozialreferat erfüllt seine Aufgaben durch die Erarbeitung und Konzepten sowie dem Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

(3) Das Sozialreferat ist außerdem zuständig für alle Belange gemäß LeMSHO.

### **§ 10 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter**

(1) Über die Besetzung der Stellen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entscheidet die AStA-Sitzung auf Vorschlag der Gruppen nach Qualifikation im Einvernehmen mit den Referentinnen oder Referenten, denen die Stelle jeweils zugeordnet ist.

(2) Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erhalten eine feste Vergütung in Höhe von 10,00€ und werden in der Regel entweder für 22,5 (halbe Stelle) oder für 45 Stunden (ganze Stelle) im Monat angestellt. Der AStA stellt sicher, dass die Arbeitsbelastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dem vereinbarten Umfang entspricht. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind verpflichtet zum 10. eines jeden Monats den Arbeitszeitnachweis des Vormonats dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Vorsitzende ist zuständig für die Vollständigkeit der Arbeitszeitnachweise.

(3) Über die Entlassung einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters entscheidet die AStA-Sitzung im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten, der bzw.

dem die Stelle zugeordnet ist. Die rechtliche Grundlage für die wirksame Aussprache einer Kündigung muss zum Zeitpunkt des Antrags bereits vorliegen.

(4) Die Verträge der zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestellten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beinhalten eine dreimonatige Probezeit.

(5) Die einzustellenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des jeweiligen zuständigen Referats mit Stundenanzahl und Gruppenzugehörigkeit sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Vorsitz	Kulturticket	30	ADF
Vorsitz	Mobilitätstickets	45	ADF
Vorsitz	Unterstützung	22,5	ADF
Vorsitz	IT	22,5	ADF
Vorsitz	Öffentlichkeit & Layout	45	LHG
Vorsitz	Veranstaltungszentrum	22,5	extern
Hochschule	Erstsemesterbetreuung	22,5	ADF
Hochschule	Nachhaltigkeit	22,5	ADF
Hochschule	Initiativenförderung	22,5	LHG
Hochschule	Digitalisierung	15	ADF
Hochschule	Unterstützung	45	ADF
Finanzen	Unterstützung	45	LHG
Außen	Veranstaltungen	45	ADF
Außen	Veranstaltungen	45	LHG
Außen	Unterstützung	22,5	ADF
Soziales	Sozialberatung 1	22,5	LHG
Soziales	Sozialberatung 2	22,5	ADF
Soziales	Unterstützung	22,5	ADF

### **§ 11 AstA-interne Budgetierung**

(1) Jedem Referat wird im Voraus jeweils ein Budget für die Aufgabenerfüllung zugewiesen; über die Höhe der Budgets entscheiden die Vertragsparteien. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die einem Referat bzw. einem Bereich ganz oder anteilig zugeordnet werden können, sind dem entsprechenden Budget anzulasten.

(2) Der Referent bzw. die Referentin entscheiden bis zu einem Höchstbetrag von 500€ selbst über das ihm zustehende Gehalt. Sofern er oder sie sich im entsprechenden Semester beurlauben lässt oder mindestens 100 Stunden im Monat für den AstA aufwendet, erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 750 €. Abweichende Regelungen können von den Referentinnen und Referenten im Einvernehmen entschieden werden.

## **§ 12 Projektorganisation**

(1) Der AStA organisiert seine über das Tagesgeschäft (wie im Koalitionsvertrag beschrieben) hinausgehende Arbeit in Projektform. Die Projektinitiative obliegt den einzelnen Referentinnen und Referenten und wird grundsätzlich mithilfe von SBen ausgeübt.

(2) Projekte sind immer demjenigen Referat bzw. Referatsbereich zugeordnet, dessen Referentin bzw. Referent die Verantwortung für das Projekt trägt und auf dessen Budget die Projektaufwendungen angerechnet werden sofern keine eigenen Kostenstellen gegeben sind. Die Referentin bzw. der Referent können die Leitung eines Projekts auf eine SB übertragen.

(3) Auf Antrag der initiiierenden Referentin bzw. des initiiierenden Referenten und auf der Basis der Projektbeschreibung und der Vorkalkulation genehmigt die Sitzung des AStA grundsätzlich die Durchführung des Projekts und die vorgenommenen Kostenansätze. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Projektbeschreibung und die Vorkalkulation nicht den Anforderungen der Projektrichtlinie genügt, der Projektinhalt den im Koalitionsvertrag oder vom Mediationsausschuss nach § 28 f. festgelegten politischen Leitlinien widerspricht oder die veranschlagten Kosten nicht durch das entsprechende Budget gedeckt sind. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn das Projekt seiner Projektbeschreibung nach nicht in den im Koalitionsvertrag festgelegten Zuständigkeitsbereich der initiiierenden Referentin oder des initiiierenden Referenten fällt.

(4) Der AStA-Vorsitzende kann jederzeit vom zuständigen Referat einen Bericht über den Fortgang des Projekts verlangen.

## **§ 13 Projektvergabe**

(1) Die Projektbearbeitung erfolgt nach Bedarf und durch einen oder mehrere Projektbearbeiterinnen oder Projektbearbeiter. Deren Bezahlung erfolgt nach Maßgabe der AStA-Sitzung. Über die Einstellung der Projektbearbeiterinnen bzw. Projektbearbeiter entscheidet die AStA-Sitzung mit Einvernehmen des zuständigen Referenten bzw. Referentin.

(2) Alle Projekte, bei denen keine objektiven Gründe dagegenstehen, sind gegenüber den Mitgliedern der Vertragsparteien auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in Abstimmung mit den Vertragsparteien.

## **§ 14 Teilnahme an der Klausurtagung**

In den ersten zwei Monaten des neuen AStA soll es eine Klausurtagung des AStA geben, wobei die Teilnahme für Referentinnen und Referenten verpflichtend und für SB erwünscht ist. Auf der Klausurtagung wird die weitere inhaltliche und organisatorische Arbeit besprochen und festgelegt.

### **III. Projekte und Öffentlichkeit**

#### **§ 15 Zuständigkeit**

Grundsätzlich entscheidet der AStA in eigener Angelegenheit über die Durchführung von Projekten, sofern sie zur Umsetzung der in diesem Vertrag festgelegten Leitlinien dienen und dieser Vertrag im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

#### **§ 16 Öffentlichkeit und Kommunikation**

(1) Der AStA gibt zur Vermittlung seiner Arbeit und zur Information der Studierenden über Themen an der Hochschule oder mit Bezug zur Hochschule Informationen heraus.

(2) Über neue Medienauftritte entscheidet die AStA-Sitzung. In öffentlichen Publikationen des AStA wird "Studierende" als geschlechtergerechte Sprachregelung genutzt und darauf geachtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Bezeichnung zu verwenden.

(3) Über die Vergabe von Admin- und Zugangsrechten entscheidet die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden ist eine Liste der Adminberechtigungen vorzulegen.

(4) Pressemitteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.

#### **§ 17 Studentische und weitere Gruppen**

(1) Der AStA betrachtet registrierte, studentische Gruppierungen als zur Universität gehörend. Der AStA unterstützt studentische Initiativen und Gruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dabei sind politischen, extremistischen, antisemitische, rassistische, diskriminierende und geschichtsrevisionistischen Gruppen, sowie solche Gruppen, die physische oder psychische Gewalt als Aktionsform praktizieren oder tolerieren, von einer Zusammenarbeit ausgeschlossen. Ihnen sind keine Gelder zu gewähren, jede Form der Unterstützung ist untersagt. Die Vertragsparteien nehmen die einschlägige Rechtsprechung und Definition der genannten ausgeschlossenen Gruppierungen zur Kenntnis.

(2) Der AStA arbeitet, sofern dies seinen Aufgaben zugutekommt, mit Gruppen der städtischen und regionalen Gemeinschaften zusammen. Dabei sind politischen, extremistischen, antisemitische, rassistische, diskriminierende und geschichtsrevisionistischen Gruppen sowie solche Gruppen, die physische oder psychische Gewalt als Aktionsform praktizieren oder tolerieren, von einer Zusammenarbeit ausgeschlossen. Die Vertragsparteien nehmen die einschlägige Rechtsprechung und Definition der genannten ausgeschlossenen Gruppierungen zur Kenntnis.

#### **§ 18 Initiativförderung und Zusammenarbeit mit Gruppen**

(1) Der AStA setzt sich das Ziel, mehr studentische Initiativen in Form von Zuwendungen finanzieller oder infrastruktureller Art zu fördern. Dabei beachtet der AStA, dass alle beantragenden Gruppen eine angemessene Berücksichtigung finden.



(2) Die Initiativförderung des AStAs soll die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Initiativen fördern.

(3) Die von den Initiativen beantragten finanzielle Zuwendungen dürfen unter Einhaltung der Initiativförderrichtlinie (IFR) in vollem Umfang verausgabt werden. Näheres zu detaillierten Verausgabungen regelt die IFR.

### **§ 19 Semestertickets**

(1) Der AStA führt die Verhandlungen durch die LAK und VLAK mit den Verkehrsträgern über die Fortführung und Entwicklung des Bahn-Semestertickets. Die betreffende SB hat über das Semester hinweg Informationspflichten gegenüber den Studierenden.

(2) Der AStA führt die Verhandlungen mit dem GöVB und anderen Verkehrsträgern über die Fortführung des Bus-Semestertickets. Außerdem sollen Angebote von Seiten der VSN zum Ausbau des Geltungsbereiches eingeholt werden. Weiterhin soll versucht werden, den Anstieg des Betrages zu verhindern oder gering zu halten. Der AStA versucht daraufhin zu wirken, dass Nachtbusse auch unter der Woche angeboten werden und in das Bus-Semesterticket inkludiert werden. Die betreffende SB hat über das Semester hinweg Informationspflichten gegenüber den Studierenden.

(3) Der AStA führt die Verhandlungen mit den Kultureinrichtungen Göttingens über die Fortführung des Kultur-Semestertickets. Das grundsätzliche Konzept des Kulturtickets soll erhalten bleiben. Die Notwendigkeit der verschiedenen Nutzbarkeiten des Kulturtickets muss in geeigneter Weise überprüft werden. Die betreffende SB hat über das Semester hinweg Informationspflichten gegenüber den Studierenden.

(4) In Bezug auf die Angebote sind Urabstimmungen durchzuführen.

(5) Aufgrund starker Preissteigerungen der vergangenen Jahre setzt sich der AStA für mehr Preisstabilität ein.

(6) Erste Kontaktaufnahmen mit den Vertragspartnern soll durch die entsprechenden SBs unverzüglich erfolgen.

(7) Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen haben eine Informationspflicht gegenüber den Referentinnen bzw. Referenten der Vertragsparteien.

### **§ 20 Dachverbände der Studierendenschaften**

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine gemeinsame Vertretung der Studierendenschaften sinnvoll ist, um studentische Interessen wirksam auch auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene vertreten zu können.

(2) Einen Eintritt in den fzs schließen die Vertragsparteien in dieser Legislaturperiode aus.

### **§ 21 Stilbrvch**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen das Veranstaltungszentrum Stilbrvch. Der AStA wirkt darauf hin, dass der Zugang zum Stilbrvch transparent und gleichberechtigt für alle Hochschulgruppen möglich ist.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Kulturkollektiv zusammen und stellen für die Verwaltung des Veranstaltungszentrums eine halbe SB-Stelle zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien setzen sich für die Renovierung der Räumlichkeiten des Stilbrvch ein und der AStA stellt entsprechende Finanzmittel bereit.

### **§ 22 Erstsemesterbetreuung**

(1) Die Erstsemesterbetreuung des AStA ist beim Hochschulreferat angesiedelt und wird von einer SB organisiert.

(2) Diese umfasst beispielsweise den Erststand am Glaskasten im ZHG, die Organisation von Campusführungen, Stadtführungen und Infoabenden. Es soll eine Erstsemesterbetreuung am Nordcampus geben.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden nach Bedarf und Beschluss der AStA-Sitzung Projektstellen geschaffen. Die Bezahlung regelt die AStA-Sitzung.

### **§ 23 Veranstaltungen**

(1) Der AStA führt Veranstaltungen durch, die die Vielfalt der Studierendenschaft in ihren Interessen abbildet. Dabei unterscheidet der AStA zwischen kleineren von einzelnen Referaten organisierten Veranstaltungen und gemeinsamen Großveranstaltungen.

(2) Zu den gemeinsamen geplanten Großveranstaltungen gehören u.a. Comedy im ZHG, Sommerfest am Nordcampus, Weihnachtsmarkt, Kabarett im ZHG.

### **§ 24 Fahrradwerkstatt**

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Service einer Fahrradwerkstatt für die Studierenden als sehr wertvoll an und setzen sich daher dafür ein, wieder eine Fahrradwerkstatt im AStA anbieten zu können.

(2) Als Vorbereitung darauf soll zusammen mit dem Gebäudemanagement der Universität der Keller im AStA-Gebäude hergerichtet und vorbereitet werden.

### **§ 25 Wohnraum**

(1) Der AStA setzt sich dafür ein, dass für die Göttinger Studierenden bedarfsgerecht Wohnraum zur Verfügung steht.

(2) Der AStA wird sich darüber hinaus am tagespolitischen Diskurs nach Maßgabe des Absatzes 1 beteiligen.

### **§ 26 Qualitätsoffensive Fachschaften**

(1) Der AStA bemüht sich, seine Arbeit näher an die Arbeit der Fachschaften an der Universität Göttingen zu rücken. Dazu soll im Rahmen der Arbeit des Hochschulreferats Wert auf die Bedürfnisse der Fachschaftsräte und die strukturelle wie fachliche Expertise der Fachschaften gelegt werden.

(2) Der AStA verpflichtet sich, einen intensiven Kontakt zu den Fachschaften zu forcieren, diesen wenn möglich und lohnend von zentraler Seite Infrastruktur zur

Verfügung zu stellen oder diese zu schaffen und für Veranstaltungen, die sich im Rahmen eines Faches bewegen, den Rat der entsprechenden Fachschaften einzuholen. Des Weiteren sollen, wenn möglich, die Fachschaften an Veranstaltungen des AStA beteiligt werden.

### **§ 27 Digitalisierung**

(1) Der AStA setzt sich für ein Vorantreiben der Digitalisierung an der Georg-August-Universität ein. Hierzu setzt sich der AStA für einen Ausbau und weitere Optimierungen des Netzwerkes der Universität Göttingen ein.

(2) Ebenso soll in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schnittstellen der Universität an einer Verbesserung der online verfügbaren Campusdienste und des Lehrangebots hingewirkt werden. Ein langfristiges Ziel des Digitalisierungsprozesses sollte weiterhin sein, die individuelle Freiheit der Studierenden so zu optimieren ist, dass ein Einklang zwischen Studium und studentischem Alltag gegeben ist.

(3) Im Umgang mit Daten und deren Sicherheit nimmt sich der AStA der Verantwortung an, diese nach Möglichkeit schrittweise zu verbessern.

(4) Die dafür beauftragte SB wird auch den Kontakt zu akademischen Gremien und Arbeitsgruppen suchen und sich dort einbringen, um die entsprechenden Ziele durchzusetzen. Die jeweiligen Ergebnisse der entsprechenden Gremien und Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit an die Studierenden kommuniziert werden.

## **IV. Mediationsausschuss**

### **§ 28 Aufgaben**

Der Mediationsausschuss ist für die Schlichtung von Streitfällen im AStA verantwortlich. Darüber hinaus empfiehlt er den Vertragsparteien bei Bedarf Änderungen am Koalitionsvertrag.

### **§ 29 Geschäftsordnung**

(1) Jede Vertragspartei entsendet zwei entscheidungsbefugte Mitglieder und zwei Stellvertreter in den Mediationsausschuss. Diese sollten keine AStA-Referentinnen und -Referenten sein. Referentinnen und Referenten sowie SB des AStA dürfen dem Mediationsausschuss ohne Stimmrecht beiwohnen.

(2) Der Mediationsausschuss tagt auf Antrag mindestens einer Vertragspartei.

(3) Der Mediationsausschuss fällt seine Entscheidungen einstimmig.

## **V. Weitere Zusammenarbeit**

### **§ 30 Revision**

Der Finanzreferent schreibt die Revisoren öffentlich aus und schlägt diese mit den Stimmen der Vertragspartner dem Studierendenparlament zur Wahl vor. Dieses wählt die Vorgeschlagenen mit den Stimmen der Vertragspartner.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Verabschiedung durch die Gruppen und mit Unterschrift durch die jeweils satzungsgemäßen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in Kraft.

Göttingen, den 14. Mai 2019

---

Tim Kutz für die ADF

Charlotte Bahr für die LHG